

Rechtspolitisches Grundanliegen der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ist es,

- die freiwillige und bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu fördern und herauszubilden;
- Straftaten vorzubeugen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen;
- die Wirksamkeit und die Zusammenarbeit aller staatlichen und, gesellschaftlichen Kräfte bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen zu erhöhen.^{10 11}

Die wirksame Einordnung der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in die Leitungstätigkeit insbesondere der örtlichen Staatsorgane zeigt sich an folgenden Erscheinungsformen:

1. Die Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts trägt dazu bei, den ökonomischen Leistungsanstieg zu unterstützen, das sozialistische Zusammenleben der Bürger und sozialistische Verhaltensweisen zu festigen. Verschiedene Formen der Massenkontrolle sowie Orts- und Wohngebietsbegehungen zur Feststellung und Vorbeugung von Ordnungswidrigkeiten fördern z.B. die Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen. i
2. In den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen werden analytische Informationen über Ordnungswidrigkeiten, verbunden mit Schlußfolgerungen, gegeben. Einschätzungen über die strikte Einhaltung von Rechtsvorschriften, einschließlich von Normen zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, stehen im Zusammenhang mit Berichterstattungen zu den verschiedenen Sachbereichen der Kommunalpolitik und im Zusammenhang mit Tätigkeitsberichten der Räte.
3. -Die Auswertung von Ordnungswidrigkeiten geschieht in Sitzungen örtlicher Räte, in Beratungen der ständigen Kommissionen, in Wahlkreisaktivtagungen, Dienstbesprechungen der Fachorgane der Räte und mit Bürgermeistern, in Rechts- und Sicherheitskonferenzen, Einwohnerversammlungen, Sitzungen von Wohnbezirksschüssen der Nationalen Front und ihrer Aktivs für Ordnung und Sicherheit sowie in der Presse.
4. In den vom OWG (§§31 u. 32), von der

Konfliktkommissionsordnung (§§41 u. 42) und der Schiedskommissionsordnung (§§39 u. 40) vorgesehenen Fällen erweist sich die Übergabe geeigneter Verfahren von Ordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsstrafbefugten an die gesellschaftlichen Gerichte als wirksam.¹¹

Die Legaldefinition der Ordnungswidrigkeit (vgl. Abb. 9) zeigt den qualitativen Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (Vergehen und Verbrechen). Letztere sind in § 1 StGB definiert. Danach sind Straftaten „schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen“. Sie verletzen grundlegende Interessen und Rechte der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger. Ihre negativen gesellschaftlichen Auswirkungen sind erheblicher und tiefergreifender als die der Ordnungswidrigkeiten.

In den Rechtsvorschriften wird ferner zwischen Ordnungswidrigkeiten und Verfehlungen unterschieden. Verfehlungen werden in § 4 StGB und in § 1 der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO - Verfolgung von Verfehlungen - vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) definiert. Sie sind „Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden“.

Im StGB werden als Verfehlungen bezeichnet: Hausfriedensbruch im Sinne von §134 Abs. 1; Beleidigung oder Verleumdung gemäß §§ 137, 138 und 139 Abs. 1; Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat geringfügig ist und bei dem der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 Mark nicht wesentlich übersteigt, gemäß § 160 bzw. 179 StGB sowie § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO.

Die juristische Verantwortlichkeit für Verfeh-

10 Vgl. „Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, in: Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit..., a. a. O., S. 75 u. S. 85.

11 Vgl. „Wirksamkeit der Rechtsvorschriften ...“, a. a. O., S. 74.